

SATZUNG

der International Police Association (IPA)
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V.

in der Fassung vom 22. Oktober 2022



Abschnitt I - Grundlagen

Artikel 1	Name, Rechtsform, Sitz und Geltungsbereich
Artikel 2	Status, Bindung
Artikel 3	Zweck, Ziel, Neutralitätsgebot
Artikel 4	Verwendung der Vereinsmittel

Abschnitt II - Regelung auf Landesgruppenebene

Artikel 5	Organe / Einrichtungen
Artikel 6	Landesdelegiertentag
Artikel 7	Landesgruppenvorstand
Artikel 8	Geschäftsführender Landesgruppenvorstand
Artikel 9	Beisitzer
Artikel 10	Haftung
Artikel 11	Auflösung

Abschnitt III – Verbindungsstellen

Artikel 12	Allgemeine Grundlagen
Artikel 13	Organe
Artikel 14	Mitgliederversammlung
Artikel 15	Verbindungsstellenvorstand
Artikel 16	Geschäftsführender Verbindungsstellenvorstand
Artikel 17	Haftung
Artikel 18	Auflösung

Abschnitt IV – Mitgliedschaft

Artikel 19	Mitgliedschaft
Artikel 20	Unvereinbare Mitgliedschaften
Artikel 21	Ende der Mitgliedschaft
Artikel 22	Sanktionen

Abschnitt V - Mitgliedsbeitrag, Haushaltsangelegenheiten

Artikel 23	Mitgliedsbeitrag
Artikel 24	Finanzen

Abschnitt VI - Versammlungsordnung, Öffnungsklausel, Schlussbestimmungen

Artikel 25	Versammlungsordnung
Artikel 26	Öffnungsklausel
Artikel 27	Funktionsbezeichnungen
Artikel 28	Inkrafttreten

Abschnitt I – Grundlagen

Artikel 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geltungsbereich

1. Der Verein heißt:
„International Police Association (IPA), Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V.“ (IPA-Landesgruppe NRW e.V.)
2. Sein Leitgedanke lautet „Servo per Amikeco“ (Dienen durch Freundschaft).
3. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Velen.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Satzung gilt für die IPA-Landesgruppe NRW e.V. und die Verbindungsstellen als Zweigvereine im Bereich des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Das Erlangen der eigenen Rechtsfähigkeit durch die Zweigvereine gemäß Artikel 5 Nr. 2 der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V. (SADS) ist möglich, solange die Grundsätze und Ziele dieser Satzung gewahrt bleiben.

Artikel 2 Status, Bindung

1. Die IPA-Landesgruppe NRW e. V. ist ein Zweigverein im Gesamtverein der IPA-Deutsche Sektion e.V. Sie entspricht räumlich dem Bundesland Nordrhein-Westfalen. Die Satzung der IPA-Deutsche Sektion e.V. ist bindend.

Verstöße gegen diese Satzung sind wie ein Verstoß gegen die Satzung der IPA-Landesgruppe NRW e. V. zu behandeln.
2. Die IPA-Landesgruppe NRW e. V. ist an Beschlüsse des Nationalen Kongresses und des Bundesvorstandes gebunden, sofern sich aus ihnen für die Landesgruppe keine unverhältnismäßigen haushaltsrechtlichen Auswirkungen ergeben. Die Unverhältnismäßigkeit wird durch Beschluss des Bundesvorstandes festgestellt.
3. Die Embleme der IPA sind urheberrechtlich geschützt. Ihre Nutzung regelt die Geschäftsordnung der IPA-Landesgruppe NRW e.V. (GONRW).

Artikel 3 Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot

1. Die IPA-Landesgruppe NRW e.V. ist der unabhängige Zusammenschluss von Angehörigen des Polizeidienstes, ohne Unterschied von Rang, Geschlecht, Ethnie, Hautfarbe, Sprache oder Religion, ob aktiv oder im Ruhestand befindlich, in der Absicht, zwischen ihnen Bande der Freundschaft und der internationalen Zusammenarbeit zu schaffen.
2. Sie verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze der weltumfassenden Erklärung der Menschenrechte, wie sie 1948 von den Vereinten Nationen verkündet wurden. Sie will kulturelle Beziehungen, das Allgemeinwissen und den beruflichen Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder sowie gegenseitige Hilfeleistungen im sozialen Bereich fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum friedlichen Miteinander der Völker und zur Erhaltung des Weltfriedens beitragen.
3. Die IPA-Landesgruppe NRW e.V. ist parteipolitisch, gewerkschaftlich sowie religiös neutral und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke.

Artikel 4 Verwendung der Vereinsmittel

1. Die IPA-Landesgruppe NRW e. V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur zur Erzielung von Mitteln unterhalten werden, die der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke dienen und wenn diese dadurch nicht in den Hintergrund gedrängt werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Arbeit in den Vorständen des Gesamtvereins und seiner Gliederungen ist ^[1]_{SEP} ehrenamtlich.
4. Näheres regeln die Finanzordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V. mit Teil B der IPA-Landesgruppe NRW e.V. und die Geschäftsordnung der IPA-Landesgruppe NRW e. V.

Abschnitt II - Regelungen auf Landesgruppenebene

Artikel 5 Organe - Einrichtungen

1. Organe der Landesgruppe sind
 - a) der Landesdelegiertentag,
 - b) der Landesgruppenvorstand,
 - c) der Geschäftsführende Landesgruppenvorstand.
2. Der Landesdelegiertentag setzt sich zusammen aus
 - a) dem Landesgruppenvorstand,
 - b) den Delegierten der Verbindungsstellen
3. Der Landesgruppenvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand und
 - b) sechs Beisitzern
4. Der Geschäftsführende Landesgruppenvorstand besteht aus
 - a) dem Leiter,
 - b) zwei Sekretären,
 - c) dem Schatzmeister.
5. Einrichtungen der IPA-Landesgruppe NRW e. V. sind die Referate. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung (GONRW).

Artikel 6 Der Landesdelegiertentag

1. Der Landesdelegiertentag ist das oberste Organ der IPA-Landesgruppe NRW e. V., das für alle Angelegenheiten innerhalb der Landesgruppe zuständig ist, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen worden sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Geschäftsführenden Landesgruppenvorstandes,
- b) die Wahl der Beisitzer,
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Vertreter. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist eine einmalige unmittelbare Wiederwahl möglich.
- d) die Wahl der Delegierten für den Nationalen Kongress und deren Vertreter,
- e) die Wahl des Mitgliedes für die Schiedskommissionen und dessen Vertreter,

- f) die Entlastung des Geschäftsführenden Landesgruppenvorstandes,
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Änderung der Wahlordnung
 - i) die Auflösung der Landesgruppe.
2. Der Landesdelegiertentag setzt sich zusammen aus
- a) dem Landesgruppenvorstand
 - b) 150 Delegierten der Verbindungsstellen.

Jede Verbindungsstelle wird von mindestens einem Delegierten vertreten. Die weiteren Delegierten bis zur Höchstzahl von 150 werden nach dem d´hondtschen Verfahren festgelegt. Für die Berechnung ist die Mitgliederzahl der einzelnen Verbindungsstellen zum 01.01. des laufenden Tagungsjahres maßgebend.

Wird bei der Auswertung der Mitgliederzahlen zum Stichtag festgestellt, dass Verbindungsstellen eine gleiche Anzahl an Mitgliedern vorweisen, bzw. einen gleichen "Teiler" nach d´Hondt aufweisen und damit nach d´Hondt kein eindeutiges Ergebnis mit der Anzahl von 150 Delegierten der Verbindungsstellen möglich ist, so wird durch Überhangmandat(e) sichergestellt, dass bei gleicher Mitgliederzahl / gleichem "Teiler" die Verbindungsstellen gleichermaßen berücksichtigt werden. Die Anzahl der Delegierten der Verbindungsstellen erhöht sich von 150 um die Anzahl der Überhangmandate.

3. Die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesdelegiertentag werden von den Mitgliederversammlungen der Verbindungsstellen gewählt. Sie sind dem Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand spätestens drei Monate vor dem für den Landesdelegiertentag bestimmten Tag zu benennen.

Die Amtszeit eines Delegierten endet:

- a) mit der nächsten Delegiertenwahl,
 - b) mit dem Ausscheiden der Verbindungsstelle, der er angehört, aus der IPA-Landesgruppe NRW e.V.,
 - c) mit seinem Ausscheiden aus der Verbindungsstelle, der er angehört,
 - d) mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- Die Delegierten sind an keine Weisungen gebunden.
 - Im Falle der Verhinderung werden Delegierte durch die gewählten Ersatzdelegierten vertreten.
4. Der Landesdelegiertentag tritt alle drei Jahre zusammen. Ein außer-

ordentlicher Landesdelegiertentag ist einzuberufen, wenn:

- a) dies der Landesgruppenvorstand beschließt,
- b) mehr als die Hälfte der Verbindungsstellen dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt,
- c) mindestens 15 % der Mitglieder der Landesgruppe dies durch Antrag und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Für die Berechnung ist die Zahl des tatsächlichen Mitgliederbestandes zum 01.01. des Tagungsjahres maßgeblich.

5. Die Verbindungsstellen sind mindestens vier Monate vorher über den Zeitpunkt des Landesdelegiertentages zu unterrichten, damit ihnen ausreichend Zeit gegeben ist, Anträge in den Mitgliederversammlungen zu beraten und fristgerecht einzureichen.
6. Antragsberechtigt sind:
- a) die Mitglieder des Verbindungsstellenvorstandes,
 - b) die Mitglieder des Landesgruppenvorstandes
 - c) die Delegierten.

Anträge sind spätestens zehn Wochen vor dem Landesdelegiertentag an den Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand einzureichen.

7. Die Mitglieder des Landesdelegiertentages werden schriftlich spätestens acht Wochen vor dem für den Landesdelegiertentag bestimmten Tag eingeladen.

Der Einladung sind beizufügen:

- a) die Tagesordnung
 - b) die vorliegenden Anträge
 - c) die Kandidatenliste für den Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand
 - d) sonstige notwendige Arbeitsunterlagen.
8. Weitere Anträge sowie - nach Möglichkeit auch Änderungsanträge zu den versandten Anträgen sind dem Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand spätestens sechs Wochen vor dem Landesdelegiertentag schriftlich einzureichen. Sie sind den Mitgliedern des Landesdelegiertentages spätestens eine Woche vor dem Landesdelegiertentag zuzusenden.
9. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

10. Die Auflösung der IPA-Landesgruppe NRW e. V. kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist und wenn hier von mindestens drei Viertel für die Auflösung stimmen.
11. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Artikel 7 Landesgruppenvorstand

1. Der Landesgruppenvorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) Änderung nachgeordneter Regelwerke, wie Geschäftsordnung, Finanzordnung
 - b) Berufung und Entpflichtung von Referenten
 - c) Berufung von kommissarischen GLV-Mitgliedern (Art. 8 Absatz 2)
 - d) Genehmigung des Haushalts
 - e) Wahrnehmung der durch Geschäftsordnung und Finanzordnung übertragenen Aufgaben

Der Leiter der Landesgruppe beruft den Landesgruppenvorstand ein, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert oder mindestens die Hälfte des Landesgruppenvorstandes dies wünscht.

2. Der Landesgruppenvorstand wird vom Landesdelegiertentag für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Landesgruppenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (GONRW). Die in der Geschäftsordnung der IPA Deutsche Sektion (GODS) enthaltenen Pflichten bleiben hiervon unberührt.
4. Für bestimmte Aufgabenbereiche können vom Landesgruppenvorstand Referate eingerichtet werden. Näheres regelt die GONRW.

Artikel 8 Geschäftsführender Landesgruppenvorstand

1. Die Landesgruppe wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Leiter und ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Landesgruppenvorstandes vertreten.

Sofern der Leiter an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist, wird er von einem Sekretär vertreten. Die Verhinderungsgründe müssen nicht nachgewiesen werden.

Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesgruppenvorstandes

aus, kann die freiwerdende Stelle vom Landesgruppenvorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Vorstandes.

2. Der Geschäftsführende Landesgruppenvorstand ist dem Landesdelegiertentag und dem Landesgruppenvorstand für die Durchführung der von diesen gefassten Beschlüssen verantwortlich.

Zwischen den Landesdelegiertentagen berichtet er auf den Sitzungen des Landesgruppenvorstandes. Er vertritt die Landesgruppe in ihrem Zuständigkeitsbereich und auf nationaler Ebene.

Artikel 9 Beisitzer

Die vom Landesdelegiertentag gewählten Beisitzer vertreten im Landesgruppenvorstand die Interessen der Verbindungsstellen, die sie betreuen. Sie nehmen an den Mitgliederversammlungen dieser Verbindungsstellen mit beratender Stimme teil. Bei Sitzungen des Landesgruppenvorstandes haben sie Stimmrecht.

Näheres regelt die GONRW.

Artikel 10 Haftung/Vertretungsumfang

1. Die Vertretungsmacht der die Landesgruppe gerichtlich und außergerichtlich vertretenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wird ausschließlich auf das Vermögen der Landesgruppe begrenzt. Damit haftet die IPA-Landesgruppe NRW e. V. aus allen Rechtsgeschäften, die durch ihre Vertreter abgeschlossen werden, nur mit ihrem Vereinsvermögen.
2. Die für die IPA-Landesgruppe NRW e. V. handelnden Mitglieder der Organe und deren Beauftragte haften dem Verein gegenüber nur im Fall des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Artikel 11 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der IPA-Landesgruppe NRW e. V. sind der Präsident der IPA-Deutsche Sektion e. V. und ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesgruppenvorstandes die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung der Landesgruppe fällt das Vermögen der IPA-Deutsche Sektion e. V. zu.

Abschnitt III – Verbindungsstellen

Artikel 12 Allgemeine Grundlagen

1. Die IPA-Landesgruppe NRW e. V. gliedert sich in Verbindungsstellen. Sie sind Zweigvereine der IPA-Deutsche Sektion e. V. und der IPA-Landesgruppe NRW e. V. und werden vom Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand gegründet. Eine Verbindungsstelle soll mindestens 20 Mitglieder haben.

In begründeten Einzelfällen kann der Geschäftsführende Landesgruppenvorstand von dieser Vorgabe abweichen.

2. Die Betreuungsbereiche der Verbindungsstellen sollen sich an dienstlichen Zuständigkeits- oder kommunalen Grenzen orientieren. Der Name der Verbindungsstelle hat den Ortsbezug deutlich herauszustellen.
3. Eine Verbindungsstelle, die die Erlangung der Rechtsfähigkeit beabsichtigt, darf den Verein so lange nicht zur Eintragung in das Vereinsregister anmelden, wie die Bestätigung ihrer Satzung durch den Geschäftsführenden Landesgruppen- und Bundesvorstand fehlt. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

Bei Verbindungsstellen, die ihre Satzung ohne schriftliche Bestätigung durch den Geschäftsführenden Landesgruppen- und Bundesvorstand einem Gericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorlegen, ruht bis zur Bestätigung ihr Status als Zweigverein der IPA-Deutsche Sektion e.V. und der IPA-Landesgruppe NRW e. V..

4. Die Verbindungsstellen sind an die Beschlüsse aller übergeordneten Organe der IPA-Deutsche Sektion e. V. und der IPA-Landesgruppe NRW e. V. gebunden, sofern sich aus ihnen für die Verbindungsstelle keine unverhältnismäßigen haushaltsrechtlichen Auswirkungen ergeben. Artikel 23 Absatz 3 SANRW (Mitgliedsbeitrag) bleibt unberührt. Die Unverhältnismäßigkeit wird durch Beschluss des Landesgruppenvorstands festgestellt.

Artikel 13 Organe

1. Organe der Verbindungsstelle sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Verbindungsstellenvorstand,
 - c) der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:

- a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) außerordentliche Mitglieder.
3. Der Verbindungsstellenvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand,
 - b) den nach Bedarf hinzu gewählten Beisitzern.
4. Der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand besteht aus:
- a) dem Leiter
 - b) zwei Sekretären
 - c) dem Schatzmeister

Artikel 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und für alle Angelegenheiten innerhalb der Verbindungsstelle zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen worden sind.
- Sie ist grundsätzlich jährlich einzuberufen und insbesondere zuständig für:
- a) die Wahl des Verbindungsstellenvorstandes,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Vertreter. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist eine einmalige unmittelbare Wiederwahl möglich.
 - c) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesdelegiertentag,
 - d) die Verabschiedung des Haushaltsplans,
 - e) die Entlastung des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes,
 - f) die Verabschiedung und Änderung einer Satzung
 - g) die Auflösung der IPA-Verbindungsstelle.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) dies der Verbindungsstellenvorstand beschließt,
 - b) mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder der Verbindungsstelle durch unterschriebenen Antrag dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Für die Berechnung ist die Zahl des tatsächlichen Mitgliederbestandes zum 01.01. des Versammlungsjahres maßgeblich.
3. Zur Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag durch den Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand einzuladen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung festzulegen sowie die Form und Frist für Anträge zu bestimmen.

4. Anträge sind dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand spätestens eine Woche vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag mitzuteilen.
5. Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Gleiches gilt für die Auflösung.
6. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Artikel 15 Verbindungsstellenvorstand

1. Der Leiter der Verbindungsstelle beruft den Verbindungsstellenvorstand ein, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert oder mindestens die Hälfte des Verbindungsstellenvorstandes dies wünscht.
2. Zu seiner Unterstützung kann der Verbindungsstellenvorstand Referenten für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.

3. Der Verbindungsstellenvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Gibt sich der Verbindungsstellenvorstand unter Beachtung der Rahmenwirkung der Geschäftsordnungen des Bundesvorstandes und der Landesgruppe eine eigene Geschäftsordnung, bleiben die in den Geschäftsordnungen des Bundes- und des Landesgruppenvorstandes enthaltenen Pflichten für die Verbindungsstellen hiervon unberührt.

Artikel 16 Geschäftsführender Verbindungsstellenvorstand

1. Die Verbindungsstelle wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Leiter und ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes vertreten.
Sofern der Leiter an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist, wird er von einem Sekretär vertreten. Die Verhinderungsgründe müssen nicht nachgewiesen werden.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Verbindungstellenvorstandes kann die freiwerdende Stelle vom Verbindungstellenvorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Vorstandes.

2. Der Geschäftsführende Verbindungstellenvorstand ist der Mitgliederversammlung für die Durchführung der von ihr gefassten Beschlüsse verantwortlich.

Artikel 17 Haftung/Vertretungsumfang

1. Die Vertretungsmacht der die Verbindungsstelle gerichtlich und außergerichtlich vertretenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder wird ausschließlich auf das Vermögen der Verbindungsstelle begrenzt.

Damit haftet die Verbindungsstelle aus allen Rechtsgeschäften, die durch ihre Vertreter abgeschlossen werden, nur mit ihrem Vereinsvermögen.

2. Vor größeren Geschäftsabschlüssen ist dem Geschäftspartner dieser Teil der Satzung schriftlich zur Kenntnis zu geben, um die Wirkung des § 54 BGB auszuschließen.
3. Die für die Verbindungsstelle handelnden Mitglieder der Organe und deren Beauftragte haften dem Verein gegenüber nur im Fall des vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Artikel 18 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung einer Verbindungsstelle sind der Leiter der IPA-Landesgruppe NRW e. V. oder sein Vertreter und ein Mitglied des Geschäftsführenden Verbindungstellenvorstandes die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung der Verbindungsstelle fällt das Vermögen der IPA-Landesgruppe NRW e. V. zu.

Abschnitt IV – Mitgliedschaft

Artikel 19 Mitgliedschaft

1. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) die ordentliche Mitgliedschaft,
 - b) die Ehrenmitgliedschaft der IPA-Deutsche Sektion e.V., der IPA-Landesgruppe NRW e. V. und der nordrhein-westfälischen IPA-Verbindungsstellen
 - c) die außerordentliche Mitgliedschaft,
 - d) die assoziierte Mitgliedschaft,

2. Ordentliche Mitglieder können nur Bedienstete werden, die im aktiven Dienst ausschließlich solcher Behörden und Einrichtungen stehen, die polizeiliche Aufgaben erfüllen. Der Bundesvorstand legt diese Behörden und Einrichtungen in einer abschließenden Aufzählung für alle Bundesländer fest. Polizeibedienstete im Ruhestand können die ordentliche Mitgliedschaft unter der Voraussetzung und nur so lange erwerben und beibehalten, wie eine etwaige berufliche Tätigkeit dem Artikel 3 nicht im Wege steht. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand; er handelt hierbei auch im Auftrag der IPA- Landesgruppe NRW e. V. und der IPA-Deutsche Sektion e.V. und vertritt deren vertretungsberechtigte Vorstände. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand zulässig, der endgültig entscheidet.

3. Die Ehrenmitgliedschaft der IPA-Deutsche Sektion e.V. kann auf Antrag des Geschäftsführenden Bundesvorstandes oder des Geschäftsführenden Vorstandes der IPA-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V. durch den Bundesvorstand an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

Die Ehrenmitgliedschaft der IPA-Landesgruppe NRW e.V. kann auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes der IPA-Landesgruppe NRW e.V. oder des Geschäftsführenden Vorstandes einer IPA-Verbindungsstelle der IPA- Landesgruppe NRW e.V. durch den Vorstand der IPA-Landesgruppe NRW e.V. an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

Die Ehrenmitgliedschaft in einer nordrhein-westfälischen IPA-Verbindungsstelle kann auf Antrag eines Mitgliedes dieser nordrhein-westfälischen IPA-Verbindungsstelle durch den dortigen Vorstand an Mitglieder

- verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.
4. Außerordentliche Mitglieder können nur Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebensgefährten ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder werden, die einen engen Bezug zum Vereinsleben der IPA über längere Zeiträume in besonderer Qualität gepflegt haben. Ihr Verhalten und ihre berufliche Tätigkeit dürfen dem Artikel 3 dieser Satzung nicht widersprechen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Landesgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Verbindungstellenvorstand; sie handeln auch im Auftrag der IPA-Deutsche Sektion e.V.. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Bundesvorstand zulässig, der endgültig entscheidet. Außerordentliche Mitglieder besitzen nicht das passive Wahlrecht.
 5. Assoziierte Mitglieder können ausländische Polizeibedienstete nur werden, wenn in ihrem Heimatland keine nationale Sektion besteht. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand und dem Geschäftsführenden Verbindungstellenvorstand. Die assoziierte Mitgliedschaft in der IPA-Deutsche Sektion e.V. ist grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt. Assoziierte Mitglieder besitzen nicht das passive Wahlrecht.
 6. Jede Mitgliedschaft besteht in Form einer gestuften Mehrfachmitgliedschaft; alle Mitglieder gehören gleichzeitig der von ihnen gewählten Verbindungsstelle, der IPA-Landesgruppe NRW e. V. und der IPA-Deutsche Sektion e. V. an.

Artikel 20 Unvereinbare Mitgliedschaften

1. Die Mitgliedschaft in der IPA-Deutsche Sektion e. V. und die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer radikalen oder extremistischen Vereinigung oder Partei ist unvereinbar. Zur Feststellung des radikalen oder extremistischen Charakters einer Vereinigung oder Partei bedient sich der Bundesvorstand der Quellen verfassungsrechtlicher Organe.
2. Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne der Absatz 1 angehört, setzt der Geschäftsführende Bundesvorstand unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von vierzehn Tagen zur Erklärung seines Austritts aus der betreffenden Vereinigung oder Partei. Dies hat nach den Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes zu erfolgen. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, erlischt die Mitgliedschaft.

Artikel 21 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, welcher jederzeit schriftlich, jedoch spätestens sechs Wochen vor Jahresende, erklärt werden kann.
 - c) durch Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses aus disziplinarischen, strafrechtlichen oder Prüfungsgründen,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.06. des Fälligkeitjahres entrichtet wurde,
 - f) wenn die Erklärung nach Artikel 20 Absatz 2 nicht innerhalb der Frist von vierzehn Tagen vorliegt.
2. Für die Ehrenmitgliedschaft gilt Absatz 1 mit Ausnahme des Buchstaben e)
3. Assoziierte Mitglieder sind aus der Mitgliedschaft der IPA-Deutsche Sektion e. V. und ihren Gliederungen entlassen, sobald in deren Heimatland eine eigene nationale Sektion der IPA gegründet worden ist.

Artikel 22 Sanktionen

1. Fügt ein Mitglied durch sein Verhalten der IPA-Deutsche Sektion e.V. oder einem seiner Zweigvereine Schaden zu, in dem es insbesondere gegen die Satzung verstößt, Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen missachtet, sich unwürdig verhält oder den Vereinsfrieden in anderer Weise stört, kann das Verhalten des Mitglieds sanktioniert werden.
2. Sanktionen sind:
 - a) Missbilligung
 - b) Abmahnung
 - c) Ausschluss
3. Missbilligung
Der Ausspruch einer Missbilligung gegen ein Mitglied der IPA-Deutsche Sektion e.V. kann erfolgen, wenn festgestellt ist, dass
 - a) durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des Vereins beschädigt werden könnte oder beschädigt wurde oder
 - b) durch sein Verhalten das Vereinsleben und der Vereinsfriede wesentlich gestört werden.

4. **Abmahnung**
Die Abmahnung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn festgestellt ist, dass
 - a) der Ausspruch einer Missbilligung zu keiner Verhaltensänderung führte oder
 - b) die Umstände und die Schwere des Fehlverhaltens eine höhere Sanktionsstufe erforderlich machen.

5. **Ausschluss**
Der Ausschluss eines Mitglieds aus der IPA-Deutsche Sektion e.V. und allen Gliederungen kann erfolgen, wenn festgestellt ist, dass
 - a) Umstände vorliegen, die zur Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt hätten,
 - b) eine Abmahnung nicht zu einer Änderung des Verhaltens führte,
 - c) es nicht dem Schiedsspruch einer Schiedskommission folgt,
 - d) es vorsätzlich gehandelt und dadurch dem Ansehen des Vereins geschadet hat,
 - e) es der Satzung oder der Geschäftsordnung vorsätzlich entgegengehandelt hat,
 - f) der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig erscheint,
 - g) es eine Tätigkeit aufgenommen hat, welche dem Sinngehalt des Artikel 3 dieser Satzung widerspricht.

6. Eine Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitgliedes ist nicht möglich.

Abschnitt V - Mitgliedsbeitrag, Haushaltsangelegenheiten

Artikel 23 Mitgliedsbeitrag

1. Für die Mitgliedschaft ist ein Beitrag zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht.
3. Der Nationale Kongress beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und bestimmt den Anteil der Landesgruppen. Die Landesdelegiertentage bestimmen den verbleibenden Anteil für die Verbindungsstellen.
4. Das Abrechnungsverfahren der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung.

Artikel 24 Finanzen

Der Bundesvorstand hat in Teil A der Finanzordnung der IPA Deutsche Sektion (FODS) die für alle Gliederungen des Gesamtvereins verbindlichen Grundsätze des Haushalts- und Kassenwesens festgelegt.

Der Vorstand der IPA-Landesgruppe NRW e.V. regelt im Teil B der FODS die verbindlichen Grundsätze für die Landesgruppe mit ihren Verbindungsstellen.

Abschnitt VI - Versammlungsordnung, Schlussbestimmungen

Artikel 25 Versammlungsordnung

Die Versammlungsordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V. (VODS) ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist als Anlage beigefügt. Sie gilt für die IPA-Landesgruppe NRW e.V. und für ihre Gliederungen.

Artikel 26 Öffnungsklausel

Abweichende Regelungen für Verbindungsstellen sind möglich im Artikel 15 Absatz 3.

Artikel 27 Funktionsbezeichnungen

Frauen in Funktionen führen die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

Artikel 28 Inkrafttreten

Die Satzung wurde vom Landesdelegiertentag am 22.10.2022 in Selm-Bork bei 132 anwesenden Delegierten mit 125 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen beschlossen.

Sie ist mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld am 24.04.2023 in Kraft getreten.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.2016 außer Kraft.

Konrad Bröker
Landesgruppenleiter

Manfred Drews
Sekretär Geschäftsführung